

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 6

Pfarrkirchen, 19.03.2026

Inhalt

	Seite
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Neubau eines Gartenhauses für Gartengeräte, durch Herrn Johannes Maidl, Nähe Flur- straße, 84307 Eggenfelden, auf dem Grundstück FlNr. 673/6, Gemarkung Eggenfelden	29
Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)	29
Haushaltssatzung des Schulverbandes Mitterskirchen – Geratskirchen	30

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Neubau eines Gartenhauses für Gartengeräte, durch Herrn Johannes Maidl, Nähe Flurstraße,
84307 Eggenfelden, auf dem Grundstück FlNr. 673/6, Gemarkung Eggenfelden**

Das Landratsamt Rottal-Inn hat unter dem Aktenzeichen G-112-2026 den Bauantrag von Herrn Johannes Maidl, zum Neubau eines Gartenhauses für Gartengeräte in 84307 Eggenfelden, Nähe Flurstraße, mit Bescheid vom 10.03.2026 baurechtlich genehmigt.

Bei dem Bauvorhaben ist eine Nachbarbeteiligung in einem größeren Umfang erforderlich. Deshalb erfolgt die Zustellung des Genehmigungsbescheids vom 10.03.2026 durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die genehmigten Unterlagen können im Landratsamt Rottal-Inn, Ringstraße 4 – 7, 84347 Pfarrkirchen, Zimmer 333 während der Öffnungszeiten (Mo. – Fr. 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, Mo. Und Do. 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen.

Auf die unten aufgeführte Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Pfarrkirchen, 10.03.2026
gez.

Kubitschek
Regierungsdirektor

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026
des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)**

Auf Grund § 35 Abs. 1 der Verbandssatzung weist der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern auf die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 des ZAS vom 18. Februar 2026 im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 05 vom 06. März 2026 der Regierung von Oberbayern hin.

Burgkirchen, den 10.03.2026

Moser
Kfm. Werkleiter

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mitterskirchen – Geratskirchen Landkreis Rottal Inn

Auf Grund der Art. 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff GO erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt **im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 390.000,00 Euro

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 90.000,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

Umlage nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **252.000,00 €** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde zum 01. Oktober 2025 von insgesamt 126

Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **2.000,00 €**

§ 5

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 17.500,00 Euro festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Mitterskirchen, 17.03.2026

Grundschulverband Mitterskirchen


Christian Müllinger

Schulverbandsvorsitzender

